

Thüringer Oberlandesgericht

Az.: 1 U 599/19

(117) 2 O 274/19 LG Meiningen



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Jameda GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer
-Verfügungsbeklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Verfügungsklägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat der 1. Zivilsenat des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena durch

den Richter am Oberlandesgericht

den Richter am Oberlandesgericht

den Richter am Oberlandesgericht

am 18.10.2019 **b e s c h l o s s e n** :

I. Der Senat beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Meiningen vom

22.05.2019, Az. (117) 2 O 274/19, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil er einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

II. Der Senat beabsichtigt, den Streitwert auf 15.000,00 EUR festzusetzen.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme bis 15.11.2019.

Gründe:

I.

Die Verfügungsklägerin macht einen Unterlassungsanspruch im Hinblick auf eine Bewertung auf einem Internetportal geltend.

Die Verfügungsklägerin ist Allgemeinmedizinerin und betreibt eine Praxis. Die Verfügungsbeklagte betreibt ein Arztsuch- und Bewertungsportal, auf dem Informationen über Ärzte abgerufen werden können. Nutzer des Portals können zu Ärzten jederzeit abrufbare Bewertungen in Form von Schulnoten von 1 bis 6 und in Form von Freitextkommentaren hinterlassen. Unter jeder veröffentlichten Bewertung befindet sich ein Link, durch den dem bewerteten Arzt die Möglichkeit gegeben wird, einen Kommentar zu der Bewertung zu erstellen. Der bewertete Arzt hat weiter die Möglichkeit, mit der Verfügungsbeklagten Kontakt aufzunehmen, um ein „Problem zu melden“. Am 07.02.2019 wurde auf dem von der Beklagten betriebenen Portal durch einen Dritten eine Bewertung bezogen auf die Klägerin abgegeben, bei der als Gesamtnote und als Note für 5 gesonderte Kategorien jeweils die Note 6 angegeben war. Weiter hieß es:

Notfall!!!! Starke Schmerzen im Nierenbereich

War mit starken Schmerzen im Nierenbereich dort. Bin dann nach langem Warten von der Schwester abgewimmelt worden, mit den Worten „wir können keinen Patienten mehr aufnehmen, versuchen sie es woanders“. Dass, obwohl ich schon einmal dort war. Also, das ist für mich schon fast unterlassene Hilfeleistung!!!

Die Verfügungsklägerin erlangte Kenntnis von der Bewertung und reichte bei der Verfügungsbeklagten am 18.02.2019 eine Problemmeldung ein. Diese hatte folgenden Wortlaut:

Wir können zurzeit keine neuen Patienten aufnehmen, da wir ca.100 neue Patienten zum Jahresbeginn von einer Hausärztin, die ohne Nachfolge in Rente gegangen ist, aufgenommen haben und uns somit an der Kapazitätsgrenze befinden. Patienten, die zu unserem Stamm gehören, werden natürlich von uns behandelt. Dass Wartezeichen entstehen, lässt sich auch bei sehr guter Organisation nicht immer vermeiden. Insbesondere während der Grippe und Erkältungszeit. Falls uns ein Fehler passiert sein sollte und dass wir versehentlich einen unserer Patienten abgewiesen haben sollten, tut mir das persönlich sehr leid. Bitte melden sie sich per Email bei mir, um das Problem zu klären.

Ein Mitarbeiter der Verfügungsbeklagten wandte sich an den Bewerter und forderte diesen zu einer Stellungnahme zu der Beschwerde der Verfügungsklägerin auf. Der Bewerter nahm am 18.02.2019 wie folgt Stellung:

Ich bin trotz starker Schmerzen nicht behandelt worden! Im Wartebereich waren zwei Personen. Also Kapazitätsgrenze hin oder her ... Die Schwester hat mich abgewimmelt und das, obwohl ich mehrmals betont habe, dass ich starke Schmerzen habe.

Praxisbeschreibung: Der Wartebereich befindet sich links vom Eingang. Geradeaus ist der Empfangsbereich abgetrennt durch eine Glastür.

Mir wurde eine Behandlung verweigert, d. h. keine Nachweis.

Die Verfügungsbeklagte übermittelte am 20.02.2019 die Stellungnahme in anonymisierter Form an die Verfügungsklägerin. Sie teilte in dem Zusammenhang mit, dass die Behandlung im Zeitraum Dezember 2019 (gemeint war offenbar 2018) und Februar 2019 erfolgt sei. Den genauen Zeitpunkt des Behandlungskontakts dürfe sie aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht nennen. Mit Schreiben der von der Verfügungsklägerin beauftragten Rechtsanwälte vom 22.03.2019 an die Verfügungsbeklagte teilten diese mit, dass die Verfügungsklägerin eine dauerhafte Entfernung verlange. Durch die Praxis der Verfügungsklägerin seien Schmerzpatienten nie zurückgewiesen worden. Die Verfügungsbeklagte veranlasste zunächst eine Entfernung der Bewertung. Sie wandte sich mit Schreiben vom 29.03.2019 an die von der Verfügungsklägerin beauftragten Anwälte und teilte mit, dass der Kommentar der beanstandeten Bewertung, nicht aber die Bewertung mit Noten, wieder veröffentlicht werde. Die Bewertung sei auf Basis der Problemmeldung und der jeweilig vorhandenen Stellungnahmen überprüft worden. Nach Durchsicht aller zur Verfügung stehenden Information ergäben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Bewertung entfernt werden müsse. Die Beklagte veranlasste am 29.03.2019 eine erneute Veröffentlichung der angegriffenen Bewertung ohne Noten.

Die Verfügungsklägerin hat vorgetragen, sie müsse sich zu der Behauptung der Verfügungsbeklagten, der Bewerter habe im Zeitraum Dezember 2018 bis Februar 2019 ihre Praxis aufgesucht, mangels Erinnerung mit Nichtwissen erklären. Durch ihre Mitarbeiter seien in dem Zeitraum Patienten, die über schwere Nierenschmerzen geklagt hätten, nicht zurückgewiesen worden.

Die Verfügungsklägerin hat mit Schriftsatz vom 29.04.2019, eingegangen am selben Tag, beim Landgericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt, mit der der Verfügungsbeklagten bis zur Entscheidung der Hauptsache bei Meidung eines für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung festzusetzende Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 2 Jahren oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten untersagt werden sollte, auf dem von ihr betriebenen Portal die Bewertung öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen oder verbreiten zu lassen.

Die Verfügungsbeklagte hat beantragt, den Antrag abzuweisen. Sie hat behauptet, der Bewerter habe im Zeitraum Dezember 2018 bis Februar 2019 die Praxis der Verfügungsklägerin, in der zuvor schon einmal behandelt worden sei, mit starken Schmerzen im Nierenbereich aufgesucht und dort angegeben, dass er unter starken Schmerzen im Nierenbereich leide. Von einem Mitarbeiter der Verfügungsklägerin sei ihm erklärt worden, es könnten keine Patienten mehr aufgenommen werden, er solle es woanders versuchen. Der Bewerter sei nach Eingang der Problemmeldung der Verfügungsklägerin aufgefordert worden, eine möglichst detaillierte Stellungnahme zur Beschwerde und eine ausführliche Begründung der Aussagen in der Bewertung zu geben. Der Bewerter sei weiter aufgefordert worden, wenn möglich Belege einzureichen, aus denen sich der Behandlungskontakt ergebe, die Praxisräume zu beschreiben und Behandlungsmonat und Behandlungsjahr bzw. bei einer längeren Behandlung den Behandlungszeitraum anzugeben.

Das Landgericht hat nach mündlicher Verhandlung die Verfügungsbeklagte antragsgemäß verurteilt. Es hat zur Begründung ausgeführt, dass ein Verfügungsgrund vorliege. Dieser entfalle nicht dadurch, dass die Verfügungsklägerin die Möglichkeit gehabt habe, im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bewertung eine eigene Darstellung der Ereignisse zu veröffentlichen. Es bestehe auch ein Verfügungsanspruch. Die Beklagte sei als mittelbare Störerin für die in der Bewertung liegende Persönlichkeitsrechtsverletzung verantwortlich. Dabei sei der Vortrag der Klägerin zu Grunde zu legen, weil diese mangels konkreter Angaben durch die Beklagten zu einem weiteren Vorbringen nicht in der Lage sei. Die Auskünfte des Bewerter, die die Verfügungsbeklagte an die Verfügungsklägerin übermittelt habe, seien nicht ausreichend. Die Verfügungsbeklagte hätte insofern weitere Auskünfte vom Bewerter anfordern müssen, namentlich eine genaue Beschreibung

der Abweisung in der Praxis der Klägerin, der anschließenden Behandlung durch einen anderen Arzt und den weiteren Verlauf der Krankengeschichte. Die bloße Forderung, die Praxis zu beschreiben oder ein Behandlungsmonat anzugeben, sei nicht ausreichend gewesen.

Die Verfügungsbeklagte beanstandet die Rechtsanwendung durch das Landgericht. Sie meint, der Erlass einer einstweiligen Verfügung sei schon deshalb unzulässig, weil ein Verfügungsgrund nicht vorliege. Die ständige obergerichtliche Rechtsprechung gehe davon aus, dass ein Verfügungsgrund für einen Antrag auf Erlass einer Unterlassungsverfügung wegen einer Veröffentlichung im Internet grundsätzlich nicht bestehe, wenn bei dem jeweiligen Internetportal die Möglichkeit bestehe, kritische Bewertungen zu kommentieren. Sie beruft sich insoweit auf die Entscheidungen OLG Nürnberg, Beschluss vom 12.06.2018 - 3 W 1013/18; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.03.2011 - 15 W 14/11; OLG Köln, Urteil vom 08.03.2012 - 15 U 193/11 -. Jedenfalls habe das Landgericht aber zu Unrecht das Vorliegen eines Verfügungsanspruchs angenommen. Es habe verkannt, dass schon die Voraussetzungen für eine sekundäre Darlegungslast gefehlt hätten. Eine sekundäre Darlegungslast bestehe für eine Partei, die, anders als die primär darlegungsbelastete Partei, dem Sachverhalt nahestehe und über bessere Kenntnisse des Sachverhalts verfüge. Dies sei bei ihr gerade nicht der Fall. Sie habe lediglich eine theoretische Aufklärungsmöglichkeit, weil sie an den Bewerter herantreten und diesen um eine Beschreibung bitten könne. Eine sekundäre Darlegungslast setze zudem voraus, dass die primär darlegungsbelastete Partei ihrer Darlegungslast gerecht werde. Die primär darlegungsbelastete Verfügungsklägerin habe keinen hinreichenden Vortrag gehalten. Sie sei wenigstens gehalten gewesen, darzustellen, dass der in der Bewertung dargestellte Sachverhalt nicht stimmen könne. Die Verfügungsklägerin habe in ihrer Antragsbegründung nicht behauptet, der dargestellte Sachverhalt könne nicht stimmen. Vielmehr habe sie dort nur angeben lassen, sie könne sich nicht erinnern, ob tatsächlich ein Patient mit Schmerzen im Nierenbereich in ihrer Praxis erschienen sei. Die Verfügungsklägerin habe sich zudem in ihrer Beschwerde gegen die Bewertung gerade nicht darauf berufen, dass der vom Patienten geführte Sachverhalt ausgeschlossen sei. Ungenügende Substantiierung des Vortrags der Verfügungsklägerin ergebe sich auch daraus, dass unstreitig sei, dass in dem Zeitraum Dezember 2018 bis Februar 2019 Patienten weggeschickt worden seien. Selbst sofern eine sekundäre Darlegungslast bestehe, sei sie dieser nachgekommen. Sie habe den Bewerter im Rahmen des Prüfverfahrens nicht nur zu einer allgemeinen Rückäußerung aufgefordert, sondern von diesem verlangt, den Behandlungsverlauf detailliert zu beschreiben und, wenn möglich, Belege einzureichen, welche den Behandlungskontakt belegen. Die Beklagte habe die Antwort des Bewerter der Verfügungsklägerin zur Kenntnis gebracht und den Behandlungszeitraum 12/2018 bis 02/2019 bezeichnet. Schließlich werde durch die Bewertung das Persönlichkeitsrecht der Ver-

fügungsklägerin nicht verletzt. Sowohl der Ausdruck abgewimmelt als auch die Aussage, „das ist für mich schon fast unterlassene Hilfeleistung“, stellten Meinungsäußerungen dar. Schmähkritik sei nicht gegeben. Es bestehe kein überwiegendes Interesse der Verfügungsklägerin. Der Tenor des landgerichtlichen Urteils gehe zu weit, soweit er das Verbot einer Veröffentlichung der Bewertung einschließlich der Notenangaben enthalte. Unstreitig habe sie die Bewertung nach dem Prüfverfahren ohne Noten veröffentlicht. Vor diesem Hintergrund könne kein Unterlassungsanspruch im Hinblick auf die von dem Bewerter verteilten Noten bestehen. Soweit die Wertung ursprünglich Notenangaben enthalten habe, fehle es an der Störereigenschaft der Verfügungsbeklagten.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

das Urteil des Landgerichts Meiningen (Az: 2 O 274/19) aufzuheben und den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung abzuweisen.

Die Verfügungsklägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie meint, die den von der Verfügungsbeklagten zum Fehlen des Verfügungsgrundes herangezogenen Entscheidungen zu Grunde liegenden Sachverhalte seien mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar. Die Beeinträchtigung ihres Persönlichkeitsrechts wiege schwerer als in diesen Fällen. Sie sei zudem als Ärztin rechtlich daran gehindert, die angebotene Kommentarfunktion zu nutzen, weil sie sich damit der Gefahr einer Verletzung ihrer Pflichten gegenüber dem Patienten, namentlich ihrer Schweigepflicht, aussetzen und ggf. strafbar machen würde. Schließlich würde allein der Eintrag eines Kommentars das Interesse der Klägerin an einer Beendigung der fortgesetzten Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Veröffentlichung der Bewertung nicht in gleicher Weise gerecht werden wie eine Löschung des Kommentars. Es sei zudem offenbar nicht sichergestellt, dass der Leser der Bewertung jeweils auch den Kommentar zur Kenntnis nehme. Die Verfügungsbeklagte treffe eine sekundäre Darlegungslast. Dieser sekundären Darlegungslast sei die Verfügungsbeklagte nicht nachgekommen. Sie hätte den Bewerter auffordern können und müssen, Unterlagen zur Behandlung wegen des behaupteten Leidens vorzulegen. Jedenfalls greife im Hinblick auf die ins Zivilrecht transformierte Beweislastregelung des § 186 StGB eine Beweislastumkehr ein. Die Bewertung stelle einen rechtswidrigen Eingriff in ihr Persönlichkeitsrecht dar. Dies gelte auch dann, wenn man die Bewertung als Meinungsäußerung einordne.

II.

Die Berufung der Verfügungsbeklagten hat nach vorläufiger Einschätzung des Senats keine Aus-

sicht auf Erfolg.

1. Das Landgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass ein Verfügungsgrund gegeben ist. Der Verfügungsklägerin ist es nicht zuzumuten, den Ausgang eines Hauptsacheverfahrens abzuwarten und in dieser Zeit die Veröffentlichung der nach ihrer Auffassung ihr Persönlichkeitsrecht verletzenden Bewertung hinzunehmen. Sofern ein Unterlassungsanspruch wegen Beeinträchtigung eines absoluten Rechts geltend gemacht wird, besteht wegen der Behauptung einer Erstbegehungs- bzw. Wiederholungsgefahr grundsätzlich ein Verfügungsgrund. Denn die Erstbegehungs- bzw. Wiederholungsgefahr rechtfertigt objektiv die Besorgnis, dass sich durch Vornahme der Handlung die Verwirklichung des Rechts des Gläubigers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, § 935 ZPO. Ein Verfügungsgrund entfällt dann, wenn dem Gläubiger gegenüber dem Fall der Durchführung eines Hauptsacheverfahrens keine Nachteile entstehen können. Dies ist, anders als die Verfügungsbeklagte geltend macht, vorliegend nicht der Fall. Der Verfügungsklägerin droht ein Nachteil dadurch, dass der von ihr als rechtswidrig angesehene Bewertungskommentar bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache auf dem von der Verfügungsbeklagten betriebenen Portal auffindbar bliebe. Dieser Nachteil entfällt nicht durch die Möglichkeit einer Veröffentlichung eines eigenen Kommentars. Denn die Veröffentlichung eines Kommentars ließe den persönlichkeitsrechtsverletzenden Charakter der Bewertung nicht entfallen. Der Verfügungsgrund ist auch nicht wegen Selbstwiederlegung entfallen, weil die Antragstellerin mit dem Antrag unangemessen lange zugewartet hätte (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 13.03.2018 - 26 U 4/18 -, Rn. 27, juris).

2. Ohne Rechtsfehler hat das Landgericht angenommen, dass der Verfügungsklägerin gegen die Verfügungsbeklagte ein Verfügungsanspruch zusteht.

a) Der Verfügungsklägerin steht gegen die Verfügungsbeklagte ein Anspruch aus §§ 1004 Abs. 1 Satz 2 analog, 823, 824 BGB iVm Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG auf Löschung der am 29.03.2019 eingestellten Bewertung - ohne Noten - zu.

aa) In der Wiederveröffentlichung des Bewertungskommentars am 29.03.2019 durch die Verfügungsbeklagte liegt eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts und des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Verfügungsklägerin.

(1) Der Bewertungskommentar stellt, unabhängig davon, ob es sich insgesamt um eine Tatsachenbehauptung oder um ein Werturteil handelt, wegen der unzutreffenden Behauptung, der Bewerter habe die Praxis der Klägerin aufgesucht und sei, nachdem er angegeben habe, er leide unter starken Schmerzen im Nierenbereich, vom Praxispersonal abgewiesen worden, einen

rechtswidrigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Verfügungsklägerin dar. Der Text verletzt die Berufungsklägerin in ihren Rechten, weil die in ihm enthaltenen tatsächlichen Bestandteile unzutreffend sind und einem Werturteil damit die Tatsachengrundlage fehlt (BGH, Urteil vom 14.05.2013 - VI ZR 269/12 -, BGHZ 197, 213-224, Rn. 22; Urteil vom 01.03.2016 - VI ZR 34/15-, BGHZ 209, 139-157, Rn. 36).

(a) Die Verfügungsklägerin hat, anders als die Verfügungsbeklagte meint, im erstinstanzlichen Verfahren behauptet, der Ersteller der Bewertung habe ihre Praxis im Zeitraum Dezember 2018 bis Februar 2019 nicht aufgesucht, jedenfalls aber nicht unter der Angabe, er leide unter Schmerzen im Nierenbereich, erfolglos eine Behandlung in ihrer Praxis erbeten. Sie hat spätestens mit dem Schreiben der von ihr beauftragten Anwälte vom 22.03.2019 eindeutig erklärt, dass der in der Bewertung dargestellte Sachverhalt nicht stimmen könne. In diesem Schreiben ließ sie mitteilen, dass durch ihre Mitarbeiter nie Schmerzpatienten zurückgewiesen worden seien. Auch in der Antragschrift hat die Verfügungsklägerin, anders als von der Verfügungsbeklagten geltend gemacht, eine Erklärung mit Nichtwissen nur hinsichtlich der Frage des Erscheinen eines Patienten mit Nierenschmerzen abgegeben, die Möglichkeit der Zurückweisung eines Patienten, der gegenüber dem Personal angegeben hat, er leide unter Nierenschmerzen, aber positiv verneint. Die Verfügungsklägerin ist damit ihrer primären Darlegungslast gerecht geworden. Der primäre Darlegungsbelastete kann sich auf den Vortrag beschränken, der bei zumutbarer Ausschöpfung der ihm zur Verfügung stehenden Quellen seinem Kenntnisstand entspricht (BGH, Urteil vom 08.01.2015 - VII ZR 6/14 -, Rn. 15, juris). Irrelevant ist, anders als die Verfügungsbeklagte meint, ob die Behauptung, es sei auszuschließen, dass ihr Personal einen Patienten mit Nierenschmerzen abgewimmelt habe, im Widerspruch zum Inhalt ihrer Beschwerde gegen die Bewertung steht und ob der Vortrag der Verfügungsklägerin, es sei ausgeschlossen, dass ein Patient nach Angabe, er leide unter Nierenschmerzen, weggeschickt worden sei, in dem ursprünglichen Beschwerdeschreiben schon enthalten war. Der Verfügungsklägerin stand es frei, ihren Vortrag im Laufe des Rechtsstreits zu ändern (BGH, Beschluss vom 24.07.2018 - VI ZR 599/16 -, Rn. 13). Dass unstreitig Patienten aus der Praxis der Verfügungsklägerin weggeschickt wurden, ist ohne Bedeutung.

(b) Zutreffend ist das Landgericht davon ausgegangen, dass die Verfügungsbeklagte den Vortrag der Klägerin nicht wirksam bestritten hat. Ein wirksames Bestreiten liegt nach § 138 Abs. 3 ZPO dann nicht vor, wenn derjenige, den die sekundäre Darlegungslast trifft, dieser nicht nachkommt. Vorliegend trifft die Verfügungsbeklagte als Betreiberin eines Bewertungsportals für Ärzte, bei dem die Bewertungen anonym veröffentlicht werden und nur der Betreiber des Bewertungsportals über die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit dem Bewerter verfügt, die Obliegenheit, im

Rahmen des Zumutbaren Nachforschungen dazu zu unternehmen, ob der Vortrag des Arztes, der behauptet, die in der Bewertung aufgestellten tatsächlichen Behauptungen trafen nicht zu, nachzuprüfen. Die Obliegenheiten im Zusammenhang mit dem Verfahren decken sich dabei mit den materiell-rechtlichen Nachforschungspflichten. Stellt der Betreiber des Bewertungsportals bei dem Bewerter nicht die gebotenen Nachforschungen an, gilt die Behauptung des Bewerteten als zugestanden (BGH, Versäumnisurteil vom 25.10.2011 - VI ZR 93/10 -, BGHZ 191, 219-228, Rn. 27; Urteil vom 01.03.2016 - VI ZR 34/15 -, BGHZ 209, 139-157, Rn. 43 ff.). Sowohl materiellrechtlich als auch im Zusammenhang mit seiner sekundären Darlegungslast wird der Betreiber eines Bewertungsportals seinen Nachforschungspflichten nicht gerecht, wenn er beim Bewerter lediglich anfragt, ob sich der Sachverhalt so zugetragen habe, wie dies behauptet wurde. Vielmehr muss er konkrete Angaben und geeignete Nachweise für die aufgestellten Behauptungen anfordern. Er muss namentlich konkrete Angaben zum Behandlungszeitraum abfragen, weil aufgrund der Angaben der bewertete Arzt den behaupteten Behandlungskontakt hätte widerlegen können. Der Betreiber muss den Bewerter auffordern, den angeblichen Behandlungskontakt möglichst genau zu beschreiben und sämtliche für die Behauptung des Behandlungskontakts relevanten Unterlagen und Belege anfordern (BGH, Urteil vom 01.03.2016 - VI ZR 34/15 -, BGHZ 209, 139-157, Rn. 43, 48). Zu Recht hat das Landgericht angenommen, dass die Verfügungsbeklagte vorliegend ihre prozessualen Obliegenheit verletzt hat, indem sie sich mit der Stellungnahme des Bewerter zufrieden gegeben und diesen nicht aufgefordert hat, die angebliche Abweisung in der Praxis der Verfügungsklägerin genauer zu beschreiben und eine sich anschließende Behandlung und im weiteren Verlauf der Krankengeschichte zu skizzieren. Die Verfügungsbeklagte hätte zudem beim Bewerter Angaben zum genauen Zeitpunkt der Behandlung, nicht nur zum Monat der Behandlung, und Nachweise zur Durchführung einer Behandlung wegen der Nierenschmerzen im zeitlichen Zusammenhang mit dem behaupteten Ereignis bei einem anderen Art anfordern müssen.

(2) Die Verfügungsbeklagte ist für die Persönlichkeitsrechtsverletzung als unmittelbare Störerin verantwortlich, weil sie den Bewertungskommentar am 29.03.2019 veröffentlicht und sich den Inhalt zu eigen gemacht hat. Der Betreiber eines Bewerterportals, der eine Beanstandung inhaltlich überprüft, nach Durchführung der Prüfung den Inhalt der Bewertung modifiziert und auf dem Bewertungsportal wieder einstellt, macht sich die Aussagen des Bewerter dadurch zu eigen (BGH, Urteil vom 04.04.2017 - VI ZR 123/16 -, Rn. 17 ff., juris). Die Verfügungsbeklagte hat sich durch das Schreiben an die Anwälte der Verfügungsklägerin vom 29.03.2019 und die Wiederveröffentlichung der modifizierten Bewertung deren Inhalt zu eigen gemacht.

bb) Wiederholungsgefahr ist gegeben. Die Erstbegehung indiziert eine Wiederholungsgefahr. In

der Regel kann diese Vermutung nur dadurch ausgeräumt werden, dass der Unterlassungsanspruch anerkannt und eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung unterzeichnet wird (BGH, Urteil vom 08.02.1994 - VI ZR 286/93 -, Rn. 27, juris).

c) Der Verfügungsklägerin steht gegen die Verfügungsbeklagte ein Anspruch auf Unterlassung der in Veröffentlichung der am 07.02.2019 eingestellten Bewertung mit Benotung zu. Weist ein Betroffener den Betreiber eines Internetportals auf eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts hin, ist der Betreiber verpflichtet, zukünftig derartige Verletzungen zu verhindern (BGH Urteil vom 14.05.2013 - VI ZR 269/12 -, BGHZ 197, 213-224, Rn. 30). Die öffentliche Bewertung mit der Benotung stellte, wie dargestellt, eine Verletzung der Rechte der Verfügungsklägerin dar. Die Verfügungsklägerin hat mit ihrer Problemmeldung vom 18.02.2019, jedenfalls aber mit dem vor dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung übermittelten Schreiben ihrer Anwälte auf die Verletzung hingewiesen.

gez.

Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Beglaubigt
Jena, 24.10.2019

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

